

Regierung hat die Verpflichtung übernommen, in kürzester Frist ein Monopol für Tabak u. Kiff zu errichten. 3. Die Einkünfte aus Mostafadet (Tor- u. Marktgebühren sowie andere städtische Einnahmen) in den Hafenstädten u. aus Sakkat (diverse Monopole, ausgenommen Tabak u. Kiff). 4. Die Einkünfte aus Staatseigentum an Grundstücken u. Häusern in allen Hafenstädten u. in einem Umkreise von 10 Kilometern um diese Städte. 5. Der der Regierung zustehende Teil der Einkünfte aus städtischen Steuern auf Immobilien in den Hafenstädten. Sollten die für die Sicherstellung des Dienstes der Anleihe angewiesenen Einkünfte sich als nicht genügend erweisen, so verpflichtet sich die Marokkanische Regierung, die nötigen Beträge aus der Gesamtheit ihrer sonstigen Einnahmen zu ergänzen; insbesondere kann zu diesem Zwecke mit Verkäufen der vorerwähnten staatlichen Grundstücke vorgegangen werden. Die für den Dienst der Anleihe bestimmten Einkünfte werden unter Abzug der Erhebungskosten nach Massgabe ihres Eingangs an die Staatsbank von Marokko abgeführt u. bei ihr einem besonderen für den Dienst dieser Anleihe zu führenden Konto gutgeschrieben; sie können nur für den Dienst der Anleihe verwendet werden. Sobald die für den Dienst der Anleihe bei der Staatsbank von Marokko eingezahlten Beträge eine solche Höhe erreicht haben, dass sie für das Erfordernis für Zs. u. Tilg. für beide Semester, also für das ganze Jahr, gerechnet vom 1. April bis 31. März, genügen, so hören die Zahlungen an die Staatsbank für das Konto der Anleihe auf u. werden dann mit dem Beginn des ersten Semesters nach Ablauf der vorbezeichneten Jahresperiode wieder aufgenommen. Der mit der Kontrolle der Zolleingänge betraute Delegierte der Inhaber der Anleihe von 1904 wird dieselben Funktionen auch für die neue Anleihe ausüben, u. zwar sowohl für die Zolleingänge als auch für die Einkünfte aus den Mostafadet u. Sakkat u. aus dem Staatseigentum an Grundstücken u. Häusern in den Hafenstädten. Auf die Eingänge aus den Einfuhr- u. Ausfuhrzöllen in den Häfen steht den Inhabern der Anleihe vom Jahre 1904 für die Verzinsung u. Tilg. der Anleihe von 1904 ein unbedingtes Vorzugsrecht zu. Sollten die Bedürfnisse für den Dienst dieser Anleihe sich durch eine Konvertierung oder aus irgend einer anderen Ursache vermindern, so wächst die Differenz dem für die Sicherung des Dienstes der Anleihe von 1910 angewiesenen Betrage zu. Nach Beendigung der Tilg. der Anleihe von 1904 werden die Netto-Einkünfte aus den Einfuhr- u. Ausfuhrzöllen in den Häfen in ihrer Gesamtheit, unter Abzug der für die Marokkanische Regierung reservierten 5% mit Vorzugsrecht vor allen andern Anleihen zur Sicherung des Dienstes der Anleihe von 1910 verwendet werden. Die Grundlagen, der Tarif u. die Art der Erheb. der für die Sicherheit der gegenwärtigen Anleihe angewiesenen Einkünfte sowie die Massregeln für die Kontrolle bleiben unverändert in Kraft. Zahlst.: Tanger: Staatsbank von Marokko; Berlin: Mendelssohn & Co., Disconto-Ges., Handels-Ges., S. Bleichröder; Frankf. a. M.: Disconto-Ges.; Paris: Banque de Paris et des Pays-Bas, Comptoir National d'Escompte de Paris, Crédit Lyonnais, Société Générale pour favoriser etc., Société Marseillaise etc., Société Générale de Crédit Industriel et Commercial, Banque Impériale Ottomane, Banque Française pour le Commerce et l'Industrie, Crédit Algérien, Banque J. Allard & Co., Banque de l'Indo-Chine, Banque de l'Union Parisienne; Madrid: Bank von Spanien. Zahlung von Zs. u. verl. Oblig. für immer frei von jeder marokkanischen Steuer in Berlin u. Frankf. a. M. in M. D.-R., in Paris in frs., in Madrid in span. Pesetas, in Tanger zum Gegenwert der frs., umgerechnet zum Vistakurse auf Paris, in den Beträgen, die dem in den Oblig. festgesetzten Wertverhältnisse entsprechen. Aufgelegt in Berlin u. Frankf. a. M. 7./6. 1910 M. 81 910 440 = frs. 101 124 000 = Pes. 101 124 000 zu 96.75%, ferner in Paris u. Madrid. Kurs Ende 1910—1913: In Berlin: 101.10, 103, 101.75, 100.60%. — In Frankf. a. M.: 101.10, 102.80, 101.70, 101%.

Verj. der Zs.-Scheine 5 Jahre (F.), der verl. Stücke in 30 J. nach ihrem Rückzahl.-Termine.

Vereinigte Staaten von Mexiko.

Stand der Staatsschuld am 30. Juni 1912:

Gesamtbetrag der rückzahlbaren Schuld	§ 386 698 864
hiervon im Besitz der Regierung zu Rückkaufszwecken	„ 1 116 017
	§ 385 582 847
hierzu 4½% Anleihe von 1912	§ 20 064 205
3% innere Anleihe	„ 42 915 825
Subventions-Certifikate der Kansas City, Mexico and Orient Railway „	445 400
Insgesamt §	449 008 277

Währungsreform. Der Erlass v. 25./3. 1905, mit welchem die mexikan. Reg. die Neugestaltung der Währung auf Grund der ihr am 9./12. 1904 erteilten Gesetzesvollmacht verfügt, bestimmt, dass das neue Gesetz bereits am 1./5. 1905 in Kraft tritt, dass aber schon v. 16./4. 1905 die Zulassung von Edelmetallen behufs Ausmünzung für Privatrechnung einzustellen ist. Die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes sind: Art. 1. Die Münzeinheit Mexikos wird durch 75 Centigramm Feingold unter dem Namen Peso dargestellt. Der bisherige Silberpeso mit 24,4388 g Feingehalt wird gesetzlich gleichgestellt den 75 Centigramm Feingold. Art. 2. Der Peso von 100 Centavos wird für Goldmünzen in Stücken von 10 und 5 geprägt, für Silbermünzen in Stücken von 1 Peso, 50, 20 und 10 Centavos, ferner 5 Centavos aus Nickel, 2 und 1 Centavos aus Bronze. Art. 3. Die Goldmünzen bestehen aus $\frac{900}{1000}$ Feingold und $\frac{100}{1000}$ Kupfer. Von den Silbermünzen werden die Peso-Stücke $902\frac{7}{1000}$ Feinsilber und $97\frac{3}{1000}$ Kupfer enthalten; die kleineren Silbermünzen bekommen nur $\frac{800}{1000}$ Feinsilber. Art. 9. Das Prägerecht wird ausschliessl. der Reg. gewährt; alle